



Viehbestände und tierische Erzeugnisse

Viehbestände

- Rinder**
- Schweine**
- Schafe**

**Stand: 3. November 2018
Endgültige Ergebnisse**



Statistischer Bericht



Viehwirtschaft und
tierische Erzeugnisse

Viehbestände

Rinder
Schweine
Schafe

Stand: 3. November 2018
Endgültige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
Schaubilder	
- Viehbestände im November 2018	5
- Rinder im November 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	6
- Schweine im November 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	7
Tabellen	
1 Entwicklung der Rinder haltenden Betriebe/Haltungen und Rinderbestände 2018 in Sachsen-Anhalt	8
2 Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände nach Herdengröße am 3. November 2018	9
3 Rinderbestände nach Nutzungsrichtungen und Rinderrassen am 3. November 2018	10
4 Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände am 3. November 2018 nach Kreisen	12
5 Entwicklung der Schweine haltenden Betriebe und Schweinebestände 2018 in Sachsen-Anhalt	14
6 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2018 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere	15
7 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. November 2018 nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen	15
8 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Mastschweinen am 3. November 2018 nach Größenklassen der gehaltenen Mastschweine	15
9 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2018 nach ausgewählten Merkmalen	16
10 Entwicklung der Schafe haltenden Betriebe und Schafbestände am 3. November 2018 nach Tierkategorien	18
11 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2018	18

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick zu den endgültigen Ergebnissen der Erhebung über die Rinder-, Schweine- und Schafbestände zum Stichtag 3. November 2018.

Die Viehbestandserhebung ist gemäß Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)¹ eine Stichtagserhebung. Stichtage sind bei der Schweine- und Rindererhebung jeweils der 3. Mai und der 3. November, bei den Schafbeständen nur der 3. November.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie bilden damit eine Grundlage für politische Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die Ergebnisse werden weiterhin für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet, bilden somit die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung der Landwirtschaft.

Bei der Rindererhebung erfolgt seit Mai 2008 die Erfassung der Merkmale allgemein durch sekundärstatistische Auswertung der HIT-Datenbank, so dass Vergleiche zu Vorerhebungen nur eingeschränkt möglich sind. Alle Rinderhalter in Deutschland sind gesetzlich verpflichtet, ihren Rinderbestand in HIT anzugeben. In dieser Datenbank sind die Rindermerkmale auf Einzeltierbasis gespeichert. Seit 2008 gehören zur Grundgesamtheit landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern im Sinne der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)² (§ 26 Absatz 2 Nr. 1). Seitdem werden keine Betriebe sondern die Rinderhaltungen (entspricht den Meldern bzw. den tierseuchenrechtlichen Einheiten in HIT) veröffentlicht. Ein ehemaliger Betrieb kann aus mehreren Haltungen bestehen.

Die Rinderbestände werden seit Mai 2008 immer total ausgewertet. Die totale Erfassung der Rinderbestände ermöglicht die Erstellung regional tiefer gegliederter Ergebnisse. Die Auswertung der Datenbank erfolgt jeweils vier bis fünf Wochen nach dem Erhebungsstichtag.

Durch die Nutzung der HIT-Datenbank zur Ermittlung der Rindermerkmale seit 2008 wurden die landwirtschaftlichen Betriebe von ihrer Auskunftspflicht zum Rinderbestand für die amtliche Statistik befreit.

Die Rinderbestände wurden bzw. werden ebenfalls im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 bzw. der Agrarstrukturerhebungen 2013 und 2016 erfasst.

Hierfür werden gesonderte Datenbankabzüge aus dem HIT-System erstellt. Zur Viehbestandserhebung Rinder unterscheiden sich die genannten Erhebungen hinsichtlich der Grundgesamtheit (landwirtschaftliche Betriebe), Erfassungsgrenzen und der Stichtage (1. März des Erhebungsjahres).

Unterschiede können somit hinsichtlich der Anzahl der Betriebe bzw. Haltungen sowie der Rinderbestände zwischen diesen Erhebungen bestehen. Einige Merkmale der Erhebung über die Rinderbestände können nicht direkt aus der HIT-Datenbank ermittelt werden. Dies betrifft zum einen die Zahl der Milchkühe und zum anderen die Zahl der Schlachttiere. Die HIT-Rinderdatenbank ist ein reines Bestandsregister und enthält keine Information zur Nutzungsrichtung der Tiere.

Für die Erhebung der Schweinebestände wurden seit Mai 2010 die Erfassungsgrenzen angehoben und die Erhebungsmethodik verändert, so dass Vergleiche zu Vorjahren nur eingeschränkt möglich sind. Davor war die Methodik für die Erhebung der Schweinebestände 1999 geändert worden.

Zur Grundgesamtheit zählen alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen. Zur Bildung der Grundgesamtheit wird in der Erhebung über die Schweinebestände das Betriebsregister Landwirtschaft herangezogen. Das Betriebsregister Landwirtschaft wird vom Statistischen Landesamt laufend aktualisiert, z. B. mit Daten aus Erhebungen oder Verwaltungsdaten. Insbesondere werden die Daten des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) jährlich abgeglichen und zum Auffinden neuer Betriebe herangezogen.

Im Rahmen der Erhebung über die Schafbestände wurden Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Schafen einbezogen.

¹ Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975).

² Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S.1057) geändert worden ist.

Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Buchführung unterliegen.

Die Erhebung erfasst die Schafbestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes.

Die Erhebung über die Schafbestände ist eine Stichtagerhebung. Seit 2011 ist der Stichtag der 3. November. Im Jahr 2010 wurde die Erhebung über die Schafbestände in die Landwirtschaftszählung mit Stichtag 1. März integriert. Von 1998 bis einschließlich 2009 war der Stichtag der 3. Mai. Seit November 2011 wurden die Erfassungsgrenzen angehoben und die Erhebungsmethodik verändert, so dass Vergleiche der Erhebungen zu Vorjahren nur eingeschränkt möglich sind. Davor war die Methodik für die Erhebung der Schafbestände 1999 geändert worden.

Die Erhebung der Schweine und Schafbestände erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Es werden die Viehbestände erfasst, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. In Pension gegebene eigene Tiere gehen somit in die Ergebnisse des Pensionsbetriebes ein.

Nach § 11a Bundesstatistikgesetz (BStatG)³ sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den Statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Auf formlosen Antrag können die Statistischen Ämter, allerdings nur im begründeten Einzelfall, eine zeitlich befristete Ausnahme von der elektronischen Meldung zulassen.

Abweichungen in den Summen sind bei repräsentativ ermittelten Ergebnissen in der Regel methodisch bedingt oder auf das Runden der Einzelpositionen zurückzuführen.

Die Fragebögen zur Erhebung über die Schweinebestände und zur Erhebung über die Schafbestände sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

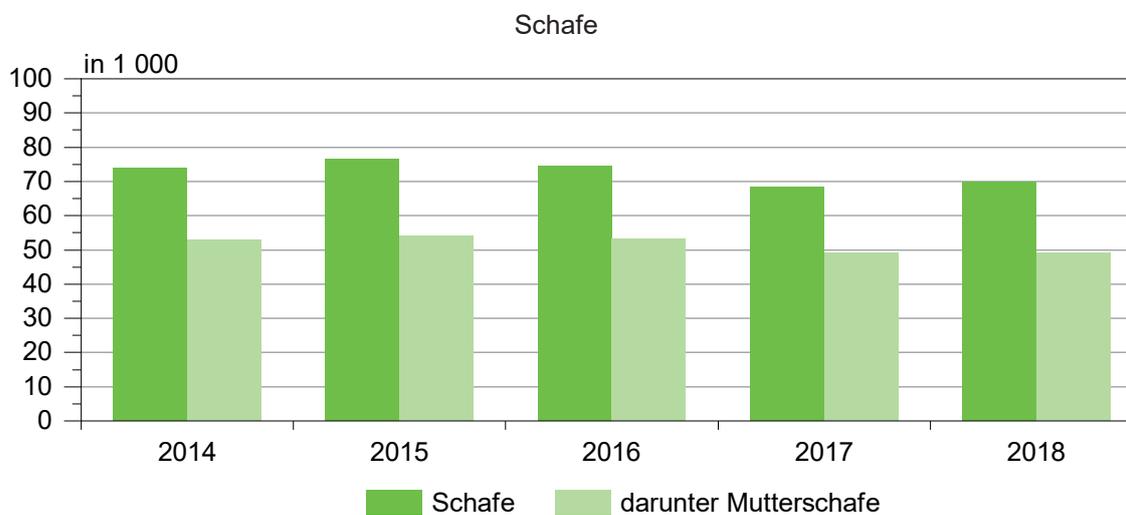
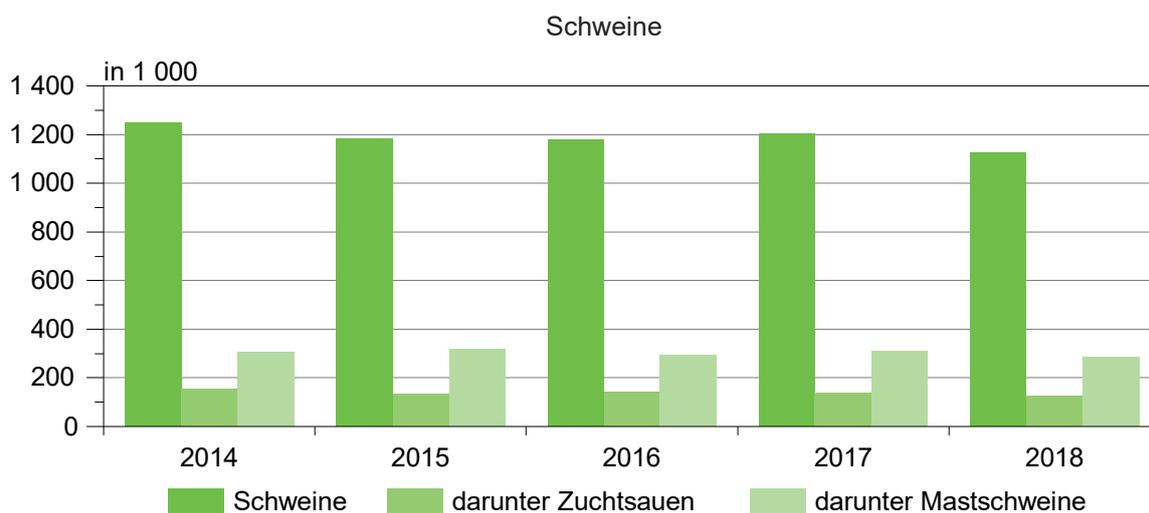
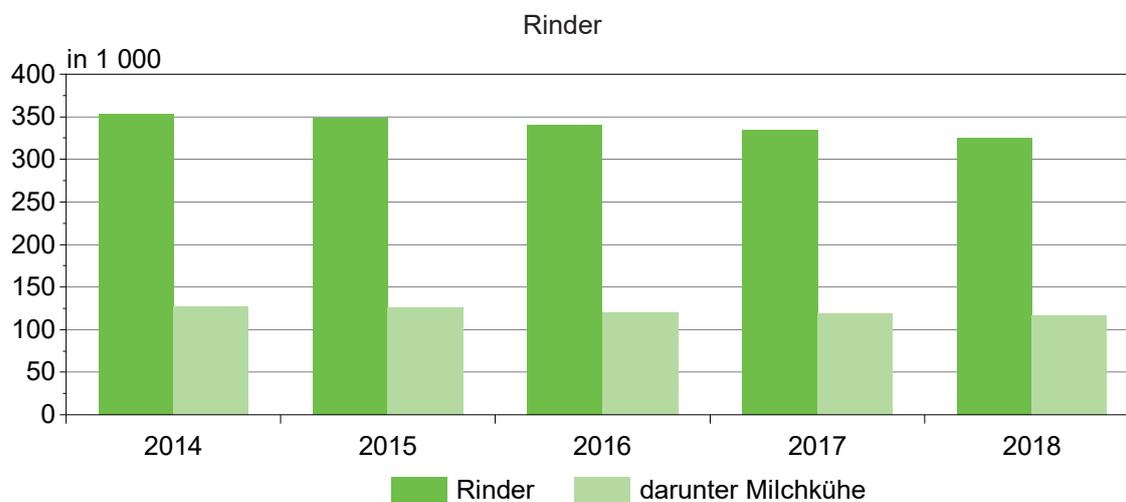
- genau Null, nichts vorhanden
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / Zahlenwert nicht sicher genug

Abkürzungen

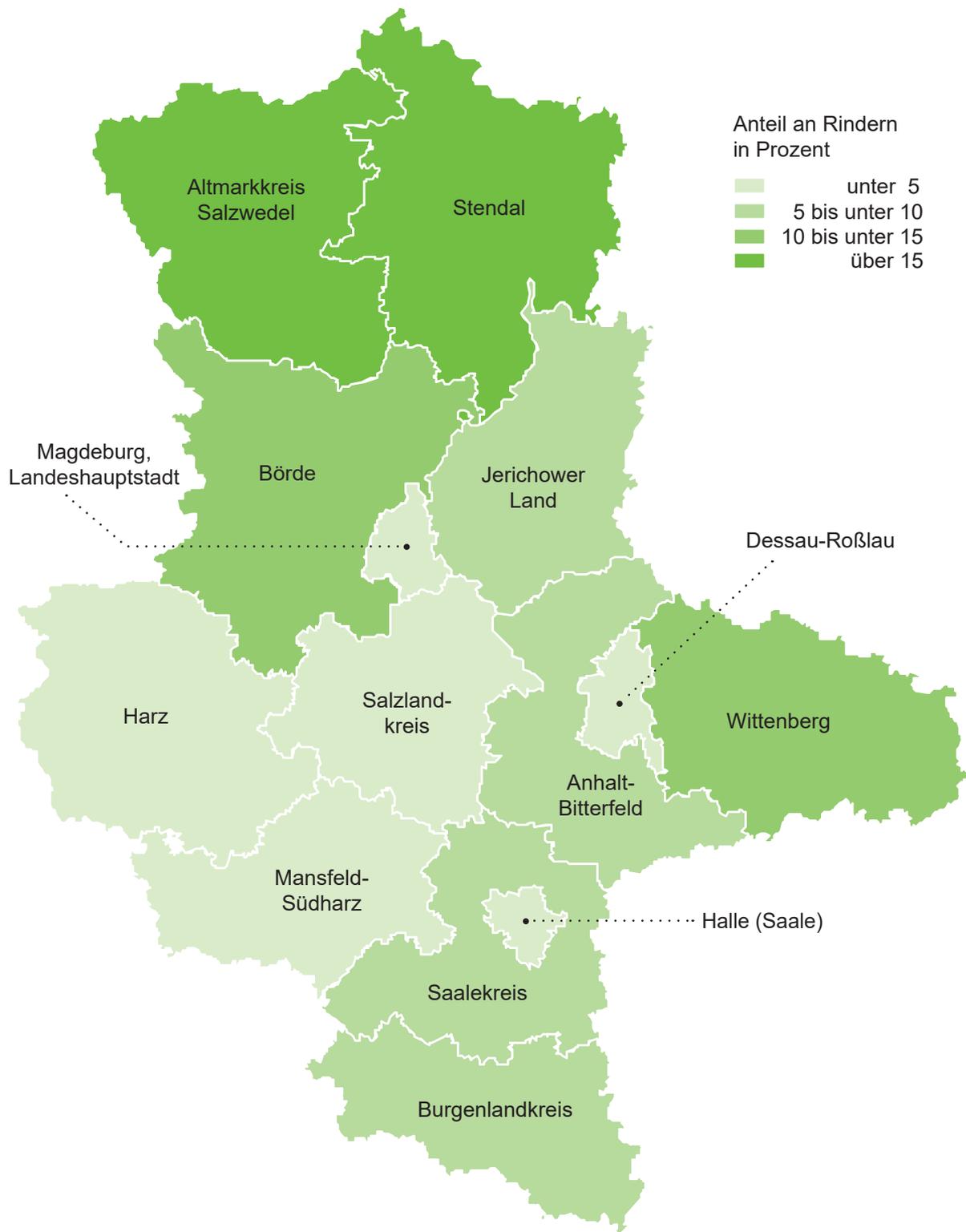
HIT Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

³ Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

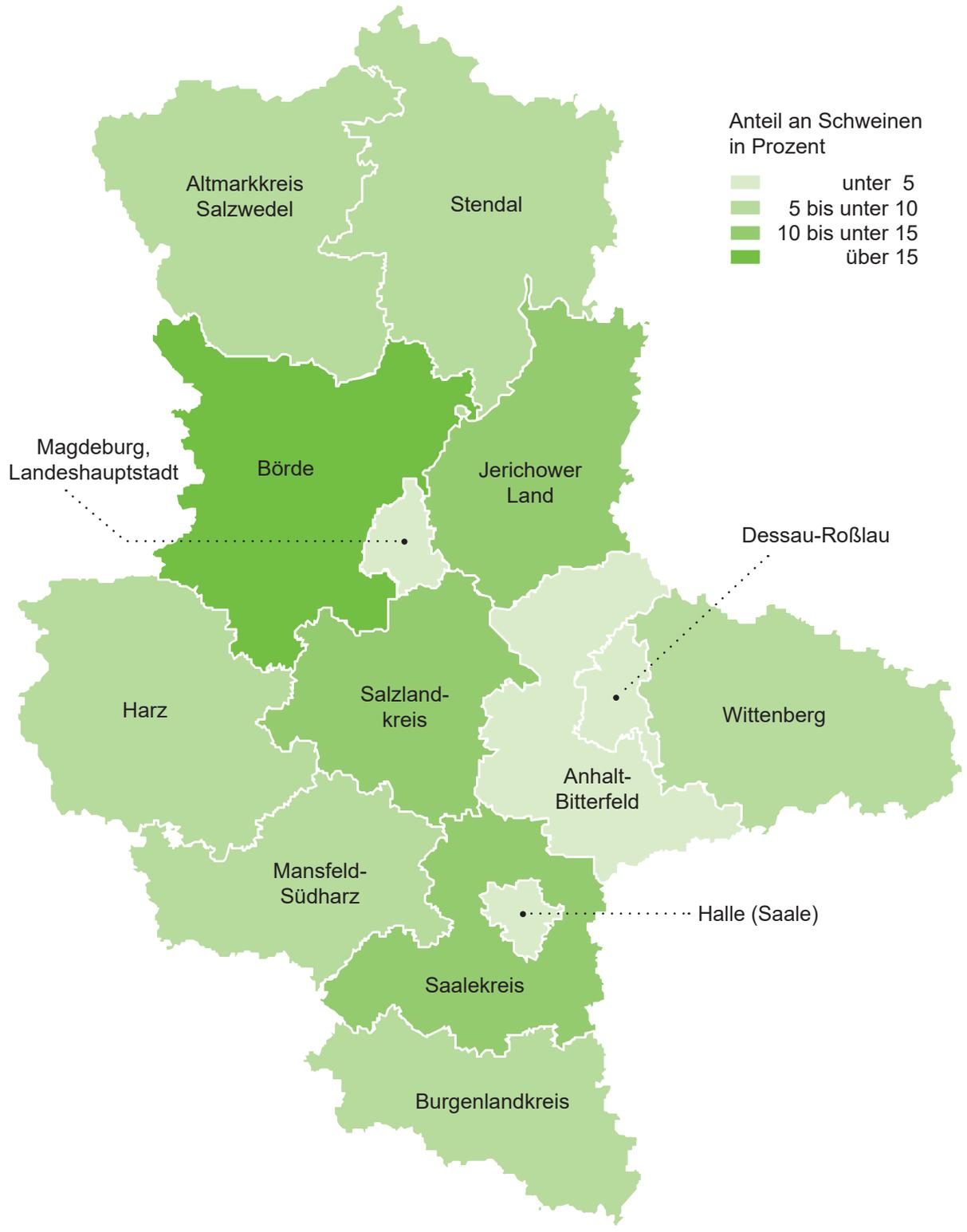
Viehbestände im November 2018



Rinder im November 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen
Anteil in Prozent



Schweine im November 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen Anteil in Prozent



1 Entwicklung der Rinder haltenden Betriebe/Haltungen und Rinderbestände 2018 in Sachsen-Anhalt

Haltung/Viehart	Haltungen/Viehbestand im November				
	2014	2015	2016	2017	2018
	Anzahl				
	Haltungen mit Rindern¹				
Insgesamt	3 122	3 158	3 087	3 013	2 958
Kälber und Jungrinder zusammen	2 416	2 351	2 320	2 235	2 170
Kälber bis einschl. 8 Monate					
männlich	1 710	1 637	1 590	1 574	1 508
weiblich	1 696	1 704	1 685	1 599	1 609
Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschl. 1 Jahr					
männlich	851	806	797	725	717
weiblich	1 206	1 182	1 165	1 121	1 053
Rinder von mehr als 1 Jahr und unter 2 Jahre					
männlich	1 270	1 285	1 195	1 191	1 128
weiblich (nicht abgekalbt)	1 800	1 812	1 792	1 735	1 668
Rinder 2 Jahre und älter					
männlich	1 044	1 087	1 123	1 136	1 127
weiblich (nicht abgekalbt)	1 326	1 324	1 330	1 285	1 273
Milchkühe ²	656	619	605	587	571
sonstige Kühe ²	1 633	1 661	1 633	1 665	1 667
	Rinderbestände¹				
Insgesamt	352 729	349 288	340 924	335 290	325 061
Kälber und Jungrinder bis einschl. 1 Jahr zusammen	99 242	97 166	97 201	92 064	91 254
Kälber bis einschl. 8 Monate	69 413	67 896	66 998	64 026	63 393
Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr	29 829	29 270	30 203	28 038	27 861
männlich	6 154	5 849	6 048	5 888	5 426
weiblich	23 675	23 421	24 155	22 150	22 435
Rinder mehr als 1 bis unter 2 Jahre (ohne Kühe) zusammen	75 735	75 456	74 726	74 488	70 334
männlich	12 257	11 847	11 526	12 446	11 610
weiblich (nicht abgekalbt) zusammen	63 478	63 609	63 200	62 042	58 724
zum Schlachten	4 153	3 968	4 169	4 336	4 094
Zucht- und Nutztiere	59 325	59 641	59 031	57 706	54 630
Rinder 2 Jahre und älter (ohne Kühe) zusammen	20 597	20 137	18 610	18 748	17 435
männlich	2 274	2 304	2 459	2 512	2 639
weiblich (nicht abgekalbt) zusammen	18 323	17 833	16 151	16 236	14 796
zum Schlachten	755	731	670	745	708
Zucht- und Nutztiere	17 568	17 102	15 481	15 491	14 088
Kühe (abgekalbt) zusammen	157 155	156 529	150 387	149 990	146 038
Milchkühe ²	127 028	125 738	119 751	119 355	116 429
sonstige Kühe ²	30 127	30 791	30 636	30 635	29 609

¹ einschl. Büffel/Bisons

² berechnet auf der Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

**2 Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände
nach Herdengröße am 3. November 2018**

Tiere	Herdengröße (Anzahl von ... bis ...)	Haltungen	Tiere
Rinder¹ insgesamt	Insgesamt	2 958	325 061
	1 - 9	1 490	5 216
	10 - 19	322	4 423
	20 - 49	303	9 504
	50 - 99	191	13 535
	100 - 199	190	27 061
	200 - 499	264	87 074
	500 und mehr	198	178 248
Milchkühe ²	zusammen	571	116 429
	1 - 9	155	319
	10 - 19	24	336
	20 - 49	36	1 303
	50 - 99	71	5 325
	100 - 199	86	12 974
	200 - 499	135	42 861
	500 und mehr	64	53 311
sonstige Kühe ²	zusammen	1 667	29 609
	1 - 9	1 140	3 578
	10 - 19	191	2 592
	20 - 49	177	5 332
	50 - 99	102	7 119
	100 und mehr	57	10 988
Kälber und Jungrinder	zusammen	2 170	91 254
	1 - 9	1 242	3 717
	10 - 19	220	3 064
	20 - 49	236	7 680
	50 - 99	176	12 684
	100 und mehr	296	64 109
männliche Rinder von mehr als 1 Jahr	zusammen	1 742	14 249
	1 - 9	1 546	3 288
	10 - 19	81	1 078
	20 - 49	53	1 671
	50 - 99	35	2 346
	100 und mehr	27	5 866

¹ einschl. Büffel/Bisons

² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

3 Rinderbestände nach Nutzungsrichtungen

Rinderrassen	Rinder insgesamt	Kälber bis einschl. 8 Monate		Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr
		männlich	weiblich	männlich
Milchnutzungsrassen				
Zusammen	230 133	6 595	33 681	2 179
davon				
Holstein-Schwarzbunt	219 597	6 268	32 110	2 057
Holstein-Rotbunt	5 007	121	780	48
Kreuzung Milchrind mit Milchrind	5 208	194	754	61
Angler	80	.	.	.
Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung	25	.	.	.
Sonstige	216	.	21	.
Fleischnutzungsrassen				
Zusammen	62 988	7 658	7 610	2 080
davon				
Kreuzung Fleischrind mit Fleischrind	29 833	3 902	3 794	894
Limousin	3 164	347	396	171
Charolais	4 181	434	439	196
Fleischfleckvieh	13 257	1 681	1 644	273
Deutsche Angus	4 712	535	559	356
Galloway	1 840	175	.	51
Highland	1 147	83	103	.
Büffel/Bisons	389	34	.	.
Sonstige	4 465	467	455	122
Doppelnutzungsrassen (Milch/Fleisch)				
Zusammen	31 940	3 254	4 595	1 167
davon				
Fleckvieh	2 783	294	308	.
Braunvieh	105	.	.	4
Kreuzung Fleischrind mit Milchrind	12 804	2 164	2 433	775
Doppelnutzung Rotbunt	28	-	.	-
Sonstige Kreuzungen	14 838	635	1 678	134
Gelbvieh	27	.	5	-
Vorderwälder	7	.	-	.
Sonstige	1 348	155	156	36

und Rinderrassen am 3. November 2018

Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr	Rinder von mehr als 1 bis unter 2 Jahre		Rinder 2 Jahre und älter		Kühe
	weiblich	männlich	weiblich ¹	männlich	
Milchnutzungsrasen					
18 381	4 345	47 525	298	10 693	106 436
17 490	4 059	45 313	253	10 141	101 906
358	108	968	19	270	2 335
521	165	1 191	16	260	2 046
.	-	16	-	.	30
.	.	.	-	.	11
.	.	.	10	.	108
Fleischnutzungsrasen					
2 266	5 170	6 908	2 057	3 072	26 167
1 028	2 613	3 621	404	1 423	12 154
143	231	364	176	153	1 183
188	271	425	169	215	1 844
456	738	1 369	316	626	6 154
218	624	360	109	182	1 769
.	164	177	207	111	723
.	111	117	170	82	441
.	31	41	49	19	184
167	387	434	457	261	1 715
Doppelnutzungsrasen (Milch/Fleisch)					
1 788	2 095	4 291	284	1 031	13 435
.	246	284	35	139	1 146
9	.	19	.	.	.
808	1 335	1 919	117	416	2 837
.	-	.	.	-	23
786	320	1 918	48	420	8 899
.	.	.	-	-	14
-	-	.	-	-	.
67	189	147	.	.	465

¹ nicht abgekalbt

4 Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Einheit	Insgesamt ¹	Haltung mit		
				Milchkühen ²	sonstigen Kühen ²	Kälbern bis einschl. 8 Monate
						männlich
15 001	Dessau-Roßlau, Stadt	Haltungen	35	5	20	17
		Anzahl der Tiere	1 782	.	.	.
15 002	Halle (Saale), Stadt	Haltungen	6	-	5	2
		Anzahl der Tiere	.	-	.	.
15 003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Haltungen	8	1	5	2
		Anzahl der Tiere
15 081	Altmarkkreis Salzwedel	Haltungen	438	116	220	237
		Anzahl der Tiere	58 251	21 566	4 687	2 513
15 082	Anhalt-Bitterfeld	Haltungen	182	25	89	91
		Anzahl der Tiere	19 599	7 516	1 248	753
15 083	Börde	Haltungen	296	52	186	152
		Anzahl der Tiere	36 101	13 226	2 485	2 690
15 084	Burgenlandkreis	Haltungen	340	41	204	154
		Anzahl der Tiere	22 910	9 215	1 795	1 241
15 085	Harz	Haltungen	192	24	112	91
		Anzahl der Tiere	15 832	4 873	2 342	862
15 086	Jerichower Land	Haltungen	177	35	103	110
		Anzahl der Tiere	30 340	9 096	4 478	1 786
15 087	Mansfeld-Südharz	Haltungen	209	20	137	92
		Anzahl der Tiere	11 602	3 212	2 155	737
15 088	Saalekreis	Haltungen	160	28	83	75
		Anzahl der Tiere	17 690	6 796	930	734
15 089	Salzlandkreis	Haltungen	146	21	74	53
		Anzahl der Tiere	7 610	.	.	679
15 090	Stendal	Haltungen	477	152	280	284
		Anzahl der Tiere	62 872	22 400	6 017	3 336
15 091	Wittenberg	Haltungen	292	51	149	148
		Anzahl der Tiere	39 813	15 164	2 132	1 984
15	Sachsen-Anhalt	Haltungen	2 958	571	1 667	1 508
		Anzahl der Tiere	325 061	116 429	29 609	17 507

¹ einschl. Büffel/Bisons² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

Rinderbestände am 3. November 2018 nach Kreisen

Haltung mit							Schl. Nr.
Kälbern bis einschl. 8 Monate	Jungrindern von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr		Rindern von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre		Rindern 2 Jahre und älter		
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich ³	männlich	
21	8	12	10	16	11	10	15 001
.	17	50	
1	-	2	-	2	2	2	15 002
.	-	.	-	.	.	.	
2	1	1	1	2	6	3	15 003
.	
272	90	196	148	284	153	224	15 081
8 657	505	4 224	1 245	11 444	396	3 014	
90	45	58	64	98	74	62	15 082
2 491	539	1 309	1 080	3 742	126	795	
166	76	105	108	173	111	123	15 083
5 198	757	2 342	1 914	5 893	230	1 366	
162	68	111	105	166	108	124	15 084
2 871	497	1 493	982	3 600	195	1 021	
97	46	52	73	102	79	86	15 085
2 357	181	926	336	2 872	226	857	
122	47	74	77	109	81	81	15 086
4 683	273	2 158	725	5 608	240	1 293	
94	62	66	84	103	94	82	15 087
1 438	189	756	466	1 852	292	505	
76	48	54	72	92	57	62	15 088
2 919	259	1 369	612	2 996	118	957	
57	32	38	51	68	48	42	15 089
755	305	406	750	763	78	255	
285	128	195	203	300	210	246	15 090
8 281	1 153	4 160	2 169	11 583	462	3 311	
164	66	89	132	153	93	126	15 091
5 871	711	3 121	1 143	8 091	241	1 355	
1 609	717	1 053	1 128	1 668	1 127	1 273	15
45 886	5 426	22 435	11 610	58 724	2 639	14 796	

³ nicht abgekalbt

5 Entwicklung der Schweine haltenden Betriebe und Schweinebestände 2018 in Sachsen-Anhalt

Tierkategorie	Betriebe/Viehbestand im November				
	2014	2015	2016	2017	2018
	Anzahl				
	Betriebe mit Schweinen				
Insgesamt	235	225	210	204	207
Ferkel	142	125	119	117	119
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	165	157	136	139	141
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	178	172	155	143	151
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	144	142	127	122	130
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	146	136	127	127	131
110 kg und mehr Lebendgewicht	120	110	96	85	96
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen ¹	128	113	111	109	109
Zuchtsauen zusammen	97	112	110	108	108
Jungsauen	127	92	90	86	82
andere Sauen	99	101	98	98	96
nicht trächtige Jungsauen	117	84	88	90	79
nicht trächtige andere Sauen	98	87	80	73	77
Eber zur Zucht ¹	86	80	83	81	76
	Schweinebestände				
Insgesamt	1 247 406	1 183 840	1 177 616	1 201 096	1 125 227
Ferkel und Jungschweine (bis 50 kg Lebendgewicht) zusammen	791 292	731 001	740 618	753 875	710 804
Ferkel	547 985	507 497	531 596	496 783	475 382
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	243 307	223 504	209 022	257 092	235 422
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	303 099	318 036	293 349	309 240	287 417
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	130 087	133 161	135 017	128 492	132 507
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	130 574	135 791	120 176	137 117	121 826
110 kg und mehr Lebendgewicht	42 438	49 084	38 156	43 631	33 084
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen ¹	153 015	134 803	143 649	137 981	127 006
Zuchtsauen zusammen	152 129	134 257	142 911	137 249	126 283
trächtige Sauen zusammen	107 828	95 631	103 597	100 734	94 343
Jungsauen	21 980	22 370	21 473	21 255	18 297
andere Sauen	85 848	73 261	82 124	79 479	76 046
nicht trächtige Sauen zusammen	44 301	38 626	39 314	36 515	31 940
Jungsauen	28 922	17 915	20 047	17 806	15 771
andere Sauen	15 379	20 711	19 267	18 709	16 169
Eber zur Zucht ¹	886	546	738	732	723

¹ einschl. hierfür bestimmte Jungschweine mit 50 und mehr kg

**6 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2018
nach Größenklassen der gehaltenen Tiere**

Betriebe mit von ... bis ... Schweinen	Schweine insgesamt		Davon					
			Zuchtsauen		Ferkel		Mastschweine einschl. Jungtiere und Eber	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl								
1 - 99	12	793	8	155	7	211	10	427
100 - 249	20	3 082	5	51	7	274	20	2 757
250 - 499	8	2 895	4	.	2	.	7	1 748
500 - 999	17	12 324	4	.	2	.	17	10 356
1 000 und mehr	150	1 106 133	87	123 567	101	474 292	133	508 274
Insgesamt	207	1 125 227	108	126 283	119	475 382	187	523 562
darunter:								
1 000 - 1 999	31	47 599	11	6 385	9	7 063	27	34 151
2 000 - 4 999	51	170 053	29	20 050	37	72 354	44	77 649
5 000 und mehr	68	888 481	47	97 132	55	394 875	62	396 474

**7 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. November 2018
nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen**

Betriebe mit von ... bis ... Zuchtsauen	Schweine insgesamt		Darunter	
			Zuchtsauen	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl				
1 - 49	13	1 590	13	171
50 - 99	4	2 831	4	290
100 - 249	7	14 991	7	1 244
250 - 499	15	57 318	15	5 716
500 und mehr	69	712 143	69	118 862
Insgesamt	108	788 873	108	126 283

**8 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Mastschweinen am 3. November 2018
nach Größenklassen der gehaltenen Mastschweine**

Betriebe mit von ... bis ... Mastschweinen	Schweine insgesamt		Darunter	
			Mastschweine	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl				
unter 100	23	47 920	23	1 203
100 - 399	31	65 526	31	6 500
400 - 999	27	93 511	27	19 741
1 000 - 1 999	32	125 874	32	45 837
2 000 - 4 999	25	143 075	25	82 308
5 000 und mehr	13	304 310	13	131 828
Insgesamt	151	780 216	151	287 417
darunter:				
1 000 und mehr	70	573 259	70	259 973

9 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe mit Schweinen			Schweine insgesamt	davon		
		insgesamt	darunter			Ferkel	Jung- schweine bis unter 50 kg Lebend- gewicht	Mast- schweine (einschl. ausge- mertztter Zuchttiere) zusammen
			Betriebe mit Zucht- schweinen einschl. Eber	Betriebe mit Mast- schweinen				
Anzahl								
15 001	Dessau-Roßlau, Stadt	4	2	4	1 349	.	486	524
15 002	Halle (Saale), Stadt	-	-	-	-	-	-	-
15 003	Magdeburg, Landeshauptstadt	1	-	1	110	-	20	90
15 081	Altmarkkreis Salzwedel	18	10	12	93 319	42 405	21 245	21 198
15 082	Anhalt-Bitterfeld	11	9	6	39 274	24 115	3 689	6 004
15 083	Börde	26	10	19	210 940	90 160	30 434	66 681
15 084	Burgenlandkreis	20	11	16	81 495	27 708	24 094	19 966
15 085	Harz	17	1	16	61 080	.	15 666	41 266
15 086	Jerichower Land	15	11	4	156 253	100 467	23 522	9 094
15 087	Mansfeld-Südharz	16	6	13	65 366	40 665	6 802	8 234
15 088	Saalekreis	20	11	16	116 451	35 236	25 338	43 850
15 089	Salzlandkreis	20	11	11	127 493	46 562	42 247	24 766
15 090	Stendal	20	15	18	74 044	27 023	20 859	17 001
15 091	Wittenberg	19	12	15	98 053	37 211	21 020	28 743
15	Sachsen-Anhalt	207	109	151	1 125 227	475 382	235 422	287 417

am 3. November 2018 nach ausgewählten Merkmalen

davon											Schl. Nr.
davon			Zuchtschweine 50 kg und mehr Lebendgewicht								
50 bis unter 80 kg Lebend- gewicht	80 bis unter 110 kg Lebend- gewicht	110 kg Lebend- gewicht und mehr	Zuchtsauen							Eber zur Zucht	
			zu- sammen	trächtig			nicht trächtig				
				Jung- sau- en	andere Sau- en	zu- sammen	Jung- sau- en	andere Sau- en	zu- sammen		
Anzahl											
174	330	20	186	.	.	76	.	.	110	.	15 001
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15 002
20	15	55	-	-	-	-	-	-	-	-	15 003
10 473	7 792	2 933	8 444	446	3 976	4 422	2 876	1 146	4 022	27	15 081
2 753	2 548	703	5 437	726	3 361	4 087	401	949	1 350	29	15 082
33 149	26 559	6 973	23 638	3 849	14 420	18 269	2 187	3 182	5 369	27	15 083
7 652	10 024	2 290	9 699	1 086	6 652	7 738	783	1 178	1 961	28	15 084
16 507	.	.	465	30	301	331	24	110	134	.	15 085
4 019	.	.	22 954	.	.	18 166	.	.	4 788	216	15 086
3 893	3 130	1 211	9 660	1 401	5 554	6 955	2 145	560	2 705	5	15 087
22 890	17 939	3 021	11 988	1 879	7 775	9 654	1 604	730	2 334	39	15 088
9 963	9 348	5 455	13 889	2 618	8 499	11 117	735	2 037	2 772	29	15 089
8 603	6 495	1 903	9 132	1 456	4 990	6 446	1 006	1 680	2 686	29	15 090
12 411	15 371	961	10 791	1 312	5 770	7 082	2 289	1 420	3 709	288	15 091
132 507	121 826	33 084	126 283	18 297	76 046	94 343	15 771	16 169	31 940	723	15

10 Entwicklung der Schafe haltenden Betriebe und Schafbestände am 3. November 2018 nach Tierkategorien

Merkmal	Betriebe/Viehbestand im November				
	2014	2015	2016	2017	2018
	Anzahl in Tausend				
	Betriebe mit Schafen				
Insgesamt	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
davon					
weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
davon					
Milchschafe	0,0	0,0	/	/	/
andere Mutterschafe	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3
Schafböcke	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3
andere Schafe	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
	Schafbestände				
Insgesamt	74,0	76,6	74,6	68,3	69,8
davon					
weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	53,2	54,7	53,8	49,7	49,2
davon					
Milchschafe	0,3	0,5	0,5	0,5	0,3
andere Mutterschafe	52,9	54,2	53,3	49,2	48,9
Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	19,1	19,8	19,1	17,0	18,7
Schafböcke	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0
andere Schafe	/	/	/	/	/

11 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2018 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere

Betriebe mit von ... bis ... Schafen	Schafe insgesamt	
	Betriebe	Tiere
	Anzahl in Tausend	
1 - 49	0,1	3,9
50 - 499	0,1	22,6
500 und mehr	0,0	43,3
Insgesamt	0,3	69,8
darunter		
500 - 999	0,0	23,0
1 000 und mehr	0,0	20,3

**Erhebung über die Schweinebestände
am 3. November 2018**

Rücksendung
bitte bis
9. November 2018



Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 33
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie unter

Telefon: (0345) 2318-448

Telefax: (0345) 2318-931

E-Mail: D41@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Erhebung über die Schweinebestände werden Betriebe mit Haltung von mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen befragt.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn keine der angeführten Grenzen auf Ihren Betrieb zutrifft.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z. B. **5**) gekennzeichnet.
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

1 Der Stichtag, zu dem die Schweinebestände anzugeben sind, ist der 3. November 2018. Betriebe, die zum Stichtag die Schweinehaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0345 entsprechend an.

Bei der Erhebung der Schweinebestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schweine**

Bei gemeinsam gehaltenen Schweinen bzw. gemeinsam untergebrachten Schweinen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften,

Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schweinebestand nicht für den einzelnen Schweinehalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schweine**

Am Stichtag noch beim Schweinehalter stehende, bereits verkaufte Schweine sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

2 Code 0331, 0338 bis 0341

Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden.

Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter ... kg	Alter in Monaten
0331	Ferkel (einschl. Saugferkel)	unter 20	bis ca. 2
0338	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
0339	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
0340	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
0341	Mastschweine	110 und mehr	über 7

3 Code 0339 bis 0341

Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.

4 Code 0333 bis 0336, 0342

Einschließlich der hierfür bestimmten Schweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

5 Code 0342

Zu den Ebern zur Zucht sind auch Sucheber zu zählen.

6 Code 0336

Hier sind alle anderen zum Stichtag nicht trächtigen Zuchtsauen anzugeben.

Hierzu zählen auch säugende Sauen.

Erhebung über die Schweinebestände am 3. November 2018**ESB**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebungen über die Schweinebestände werden bundesweit am 3. Mai und am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 20000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitstreuere und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schweinebestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 2 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe c AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Vor- und Familienname, Firma, Instituts- oder Behördenname und Anschriften des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und Kennzeichen zur Identifikation sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Vor- und Familienname, die Firmen, die Institutsnamen oder die Behördenbezeichnungen, die Anschriften
- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,

- die Kennnummer im Statistikregister,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Dezernat 33
 Umwelt, Wasserversorgung,
 Land- und Forstwirtschaft
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Schafbestände am 3. November 2018 **1**

	Code	
Falls vorübergehend keine Schafe gehalten werden, bitte ankreuzen.	0359	<input type="checkbox"/> 1 Falls eine der beiden Aussagen zutrifft, Ende der Erhebung.
Falls die Schafhaltung vollständig eingestellt wurde, bitte ankreuzen.		<input type="checkbox"/> 2

	Code	Anzahl	
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckter Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind 2	0352	_____
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckter Jungschafe 3	0353	_____
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe) 4	0355	_____
	Schafböcke zur Zucht 5	0356	_____
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	_____
	Schafe insgesamt <i>Bitte addieren Sie die einzelnen Werte.</i>	0350	_____

1 Der Stichtag, zu dem die Schafbestände anzugeben sind, ist der 3. November 2018. Betriebe, die zum Stichtag die Schafhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0359 entsprechend an.

Bei der Erhebung der Schafbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schafe**

Bei gemeinsam gehaltenen Schafen bzw. gemeinsam untergebrachten Schafen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schafbestand nicht für den einzelnen Schafhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schafe**

Am Stichtag noch beim Schafhalter stehende, bereits verkaufte Schafe sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Wanderschafherden sind dem Betrieb des Schafhalters zuzuordnen und nicht dem Betrieb, welcher die Weide bereitstellt.

2 Code 0352

Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Mituzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Nutzung eines Schafes als Milchschaaf ausschlaggebend ist, nicht dessen Rasse.

3 Code 0353

Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Mituzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind, und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind.

4 Code 0355

Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr. Bereits gedeckte Tiere sind unter Code 0352 bzw. 0353 einzutragen.

5 Code 0356

Sämtliche männliche Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

Erhebung über die Schafbestände am 3. November 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Schafbestände werden bundesweit am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 5000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schafbestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 20 Schafen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe d AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Vor- und Familienname, Firma, Instituts- oder Behördenname und Anschriften sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und Kennzeichen zur Identifikation sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Vor- und Familienname, die Firmen, die Institutsnamen oder die Behördenbezeichnungen, die Anschriften,
- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,

- die Kennnummer im Statistikregister,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Februar 2019 erschienen

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/2019	5,50
3 A 4 06	A IV j/17	Krankheiten der Patienten der Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Jahr 2017	6,50
3 E 1 02	E I m-11/18	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden November 2018: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 02	E I m-12/18	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Dezember 2018: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-11/18	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe November 2018	2,50
3 E 4 02	E IV j/16	Energiebilanz Sachsen-Anhalt Jahr 2016	7,00
3 G 4 01	G IV m-10/18	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Oktober 2018, Januar bis Oktober 2018, Sommerhalbjahr 2018: Vorläufige Ergebnisse	7,00
3 G 4 01	G IV m-10/18	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität November 2018, Januar bis November 2018: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-8/18	Straßenverkehrsunfälle August 2018: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-3/18	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr – 3. Quartal 2018	1,50

¹ Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich, bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen.



Bestellnummer: 3C310

www.statistik.sachsen-anhalt.de



C III
j/18